

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

64 (18.8.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 64

Karlsruhe, den 18. August

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 435. Arbeiterpensionskasse Abteilung A. a) Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 sowie Verordnung des Reichsarbeitsministers über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 28. Juli 1923. b) Gesetz über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1923. (A. S. Zb 100.)

I. Durch das unter a genannte, im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 59 vom 20. Juli 1923 veröffentlichte Gesetz und die weiter genannte, im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 66 vom 3. August 1923 bekanntgegebene Verordnung ist das vierte Buch der Reichsversicherungsordnung in verschiedenen Punkten abgeändert worden. Die wichtigsten Änderungen werden bis zum Erscheinen des Satzungsnachtrags nachstehend bekanntgegeben:

1. Den bisherigen Lohnklassen 1 bis 13 in § 6 Ziffer 1 der Satzung in der im Amtsblatt Nr. 11/1923 unter I Ziffer 2 bekanntgegebenen Fassung sind 16 neue Lohnklassen angegliedert worden, nämlich:

Lohnklasse	Jahresarbeitsverdienst	Wochenbeitrag	Steigerungssatz für die Invalidenrente
14	von mehr als 2 160 000 M bis 4 320 000 M	1 400 M	162 M
15	" " " 4 320 000 " " 6 480 000 "	2 000 "	270 "
16	" " " 6 480 000 " " 8 640 000 "	2 800 "	378 "
17	" " " 8 640 000 " " 11 880 000 "	3 600 "	513 "
18	" " " 11 880 000 " " 15 120 000 "	4 800 "	675 "
19	" " " 15 120 000 " " 19 440 000 "	6 000 "	864 "
20	" " " 19 440 000 " " 23 760 000 "	7 600 "	1 080 "
21	" " " 23 760 000 " " 29 160 000 "	9 200 "	1 323 "
22	" " " 29 160 000 " " 35 640 000 "	11 000 "	1 620 "
23	" " " 35 640 000 " " 43 200 000 "	14 000 "	1 971 "
24	" " " 43 200 000 " " 51 840 000 "	17 000 "	2 376 "
25	" " " 51 840 000 " " 61 560 000 "	20 000 "	2 835 "
26	" " " 61 560 000 " " 72 360 000 "	24 000 "	3 348 "
27	" " " 72 360 000 " " 84 240 000 "	28 000 "	3 915 "
28	" " " 84 240 000 " " 97 200 000 "	32 000 "	4 536 "
29	" " " 97 200 000 " " "	37 000 "	5 211 "

Die seitherige Lohnklasse 13 umfaßt einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 720 000 M bis 2 160 000 M. Der Wochenbeitrag beträgt 800 M (bisher 320 M).

Von den Beiträgen zahlt der Arbeitnehmer bei Pflichtversicherung wie seither die Hälfte.

Die Änderungen bei Lohnklasse 13 und die neuen Lohnklassen 14—23 treten mit Montag, den 20. August, die Lohnklassen 24—29 mit Montag, den 3. September 1923, in Kraft.

Bis auf weiteres gilt, abgesehen von gewissen Lehrlingen, für Versicherte der Lohnklassen 1—12 die Lohnklasse 13. Die Lohnklassen 1—12 sind also gesperrt. Diese Bestimmung ist bereits mit Montag, den 23. Juli, in Kraft getreten.

2. Die Invalidenrente beginnt, unbeschadet des § 7 Ziffer 3 der Satzung, mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Voraussetzungen des § 8 Ziffer 1 der Satzung vorliegen; die Renten der Hinterbliebenen beginnen, unbeschadet des § 7 Ziffer 3 der Satzung, mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Todestag des Ernährers fällt, sofern dieser eine Rente nicht bezog, andernfalls mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Todestag folgt, bei nachgeborenen Waisen mit dem ersten Tage des Geburtsmonats.

3. Die Bezeichnungen „Krankenrente“ und „Witwenkrankenrente“ fallen fort. Eine nach § 8 Ziffer 1 Absatz 3 oder nach § 10 Ziffer 1 Absatz 3 der Satzung bewilligte Rente wird fortan nicht geändert, wenn der Empfänger die Voraussetzungen des Absatzes 1 der Ziffer 1 des § 8 der Satzung erfüllt oder wenn die Witwe dauernd invalide wird. Die Bestimmung in § 17 Ziffer 6 der Satzung, wonach bei der Neubewilligung einer Invaliden- oder Witwenrente die Zeit des früheren Rentenbezugs wie eine nachgewiesene Krankheitszeit (§ 25 Ziffer 2 Absatz 2 der Satzung) angerechnet wird, fällt weg.

4. Die Altersgrenze der bezugsberechtigten Waisen ist mit Wirkung vom 20. August 1923 auf 18 Jahre erhöht worden. Die Bestimmung kommt während der Übergangszeit auch allen denjenigen Waisenrentenempfängern zugut, deren Renten am 20. August 1923 noch laufen. Im übrigen sind Waisen aus Sterbefällen vor dem 20. August 1923 nur bis zum vollendeten 15. Lebensjahr anspruchsberechtigt.

5. Der Kreis der zum Bezuge von Waisenrente berechtigten Kinder ist erweitert worden. Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt
1. die für ehelich erklärten Kinder,
 2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
 3. die Stiefkinder und die Enkel, die der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode mindestens ein Jahr lang unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzuschuß bezogen hat,
 4. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen festgestellt ist.
6. Die Teuerungszulage bei den Invaliden-, Witwen- und Witwerrenten beträgt vom 1. September 1923 an jährlich 360 000 *M.* bei den Waisenrenten 180 000 *M.* Für den Monat August 1923 tritt zu den Renten aus der Invalidenversicherung als Rentenerhöhung eine besondere Teuerungszulage. Sie beträgt bei den Invaliden-, Witwen- und Witwerrenten 10 000 *M.*, bei den Waisenrenten 5000 *M.*
7. Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt für alle Lohnklassen 7200 *M.*
8. Der Kinderzuschuß zur Invalidenrente ist auf 9 600 *M.* jährlich erhöht und die Bezugsberechtigung der Kinder auf das 18. Lebensjahr ausgedehnt worden.
- Bei Gewährung des Kinderzuschusses werden ehelichen Kindern die unter Ziffer 5 genannten Kinder und Enkel gleichgestellt. Für uneheliche Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Stiefkinder und Enkel wird jedoch der Kinderzuschuß nur gewährt, solange sie von dem Rentenempfänger unterhalten werden.
- Jede Änderung der Rente durch Hinzutritt oder durch Ausscheiden eines Kindes wirkt vom ersten Tage des auf die Änderung folgenden Monats ab.
9. Alle auszahlenden Rentenbeträge sind auf volle 100 *M.* aufzurunden.
10. Die Witwen- und die Witwerrenten fallen erst mit dem Ablauf des Monats weg, in welchem der Berechtigte wieder heiratet. Als Abfindung wird der Witwe das Dreifache ihrer Jahresrente gewährt.
11. Die Waisenrente fällt erst mit dem Ablauf des Monats weg, in welchem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder heiratet.
12. Der § 18 Ziffer 6 der Satzung hat folgende neue Fassung erhalten:
- Treffen die Voraussetzungen für mehrere Renten der Invalidenversicherung oder für Ruhegeld und Renten aus der Angestelltenversicherung und Renten aus der Invalidenversicherung zusammen, so wird die Rentenerhöhung nur einmal gewährt, und zwar zum höheren Betrag und von demjenigen Versicherungsträger, der die erste Rente festgesetzt hat.
- II. Das unter b) genannte, im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 62 vom 26. Juli 1923 veröffentlichte Gesetz bringt u. a. eine neue Fassung der §§ 1313, 1314, 1316 und 1317 der Reichsversicherungsordnung (§ 18 Ziffer 3 und 4 und § 19 der Satzung) hinsichtlich des Ruhens der Rente, solange sich der Berechtigte im Ausland aufhält, sowie der Kapitalabfindung an Ausländer und ferner den Wegfall des § 1743 der Reichsversicherungsordnung (§ 39 der Satzung), was zur Folge hat, daß künftig Anwartschaftsbescheide nicht mehr erteilt werden.
- III. Zum Vollzug wird bemerkt:
1. Für die Beitragserhebung ist zu beachten:
 - a) Von denjenigen Pflichtmitgliedern (wegen der freiwilligen Mitglieder siehe Ziffer 4), die seither den Lohnklassen 1—12 angehörten, ist von Montag, den 23. Juli, an der Beitrag der Lohnklasse 13 (Wochenbeitrag $\frac{320}{2} = 160$ *M.*) zu entrichten. Sofern Lehrlinge einer niederen Lohnklasse (8—12) zuzuteilen sind, wird dies vom Kassenvorstand mitgeteilt werden.
 - b) Von Montag, den 20. August 1923, ab sind die Pflichtmitglieder (wegen der freiwilligen Mitglieder siehe Ziffer 4) je nach der Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes in die Lohnklassen 13 (neuer Wochenbeitrag $\frac{800}{2} = 400$ *M.*) bis mit 23 einzustufen. Lohnklasse 23 umfaßt hierbei alle Mitglieder, deren Jahresarbeitsverdienst mehr als 35 640 000 *M.* beträgt.
 - c) Mit Wirkung vom Montag, den 3. September 1923, treten zu den Lohnklassen 13—23 die Lohnklassen 24—29 hinzu. Sämtliche Pflichtmitglieder (wegen der freiwilligen Mitglieder siehe Ziffer 4), deren Jahresarbeitsverdienst am genannten Tage höher ist als 43 200 000 *M.*, sind je nach Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes in die Lohnstufen 24—29 einzureihen.
 2. Die Dienststellen haben zunächst den ab 20. August auf Grund der letzten Lohnerhöhungen zuständigen Jahresarbeitsverdienst der Mitglieder festzustellen und diese hiernach neu einzustufen. Der neue Beitragssatz ist in Spalte 4 der Beitragsliste und der neue Jahresarbeitsverdienst in Spalte 13 des Monatsabschnitts August zu vermerken, letzteres sofern der Jahresarbeitsverdienst nicht bereits aus dem für die Betriebskrankenkasse zu machenden Angaben (zu vgl. die Verfügung Nr. 421 im Amtsblatt Nr. 60/1923) hervorgeht.
 3. Der ab 3. September für die Einschätzung maßgebende Jahresarbeitsverdienst ist anlässlich der Beitragsberechnung für diesen Monat wiederum neu festzustellen; in Spalte 4 der Beitragsliste sind alsdann die vom 3. September an gültigen neuen Beitragssätze und in Spalte 13 der Jahresarbeitsverdienst (wie für August vorgeschrieben) zu vermerken.
 4. Auch für die freiwilligen Mitglieder sind die Lohnklassen 1—12 gesperrt; sie müssen also für August in Lohnklasse 13 ihre Beiträge entrichten, falls sie sich nicht vom 20. August an in einer der von da ab bestehenden höheren Lohnklassen versichern wollen. Diejenigen, die monatlich nur einen oder zwei Wochenbeiträge leisten, entrichten diese für August noch in der seitherigen Lohnklasse 13 (Wochenbeitrag 320 *M.*). Wird für jede Woche ein Beitrag entrichtet, so sind für die ab Montag, den 20. August, zu leistenden Beiträge die Sätze der neuen Lohnklasse 13 (Wochenbeitrag 800 *M.*) maßgebend. Im September kommt für die Lohnklasse 13 nur noch der neue Beitragssatz von 800 *M.* in Betracht.
 5. Diejenigen Rassenmitglieder, die in Franken entlohnt werden, entrichten vorerst ihre bisherigen Beiträge weiter; Neuregelung erfolgt besonders.
 6. Die Mitgliederliste ist richtigzustellen.
 7. Bei der Verfügung Nr. 74 im Amtsblatt Nr. 11/1923 ist auf gegenwärtige Verfügung hinzuweisen, desgleichen in den Vorschriften zum Vollzug der Satzung (Dienstabweisung Nr. 53) bei § 31 Ziffer 4 d und e (Wegfall des Anwartschaftsbescheids).

Weiter benötigte Abdrucke dieser Amtsblattnummer sind beim Rechnungsbüro der Reichsbahndirektion (Abteilung für den Drucksachendienst) binnen acht Tagen anzuverlangen.